

Nachtrag zum Gesetz über Arbeitslosenversicherung und Arbeitsvermittlung

Erlassen am 27. November 2007

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 27. Februar 2007¹ Kenntnis genommen und
erlässt

als Gesetz:

I.

1. Das Gesetz über Arbeitslosenversicherung und Arbeitsvermittlung vom 1. April 1993² wird
wie folgt geändert:

b) Amtsstelle

Art. 2. Das Amt für Arbeit ist kantonale Amtsstelle im Sinn des eidgenössischen Arbeits-
losenversicherungsgesetzes³.

c) Regionale Arbeitsvermittlungszentren

Art. 3. Der Kanton führt regionale Arbeitsvermittlungszentren.

Die Regierung regelt Standorte, Zuständigkeit und Organisation durch Verordnung.

Art. 4 wird aufgehoben.

Vollzug _____

Art. 5. Die regionalen Arbeitsvermittlungszentren vollziehen die öffentliche Arbeitsver-
mittlung und -beratung⁴ _____.

Art. 6 wird aufgehoben.

¹ ABI 2007, 955 ff.

² sGS 361.0.

³ Art. 85 des BG über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung vom 25. Juni 1982, SR 837.0.

⁴ Art. 24 ff. des BG über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih vom 6. Oktober 1989, SR 823.11.

2. Im Gesetz über Arbeitslosenversicherung und Arbeitsvermittlung vom 1. April 1993⁵ werden unter Anpassung an den Text ersetzt:

- a) «Staat» durch «Kanton»;
- b) «Grosser Rat» durch «Kantonsrat»;
- c) «Regierungsrat» durch «Regierung»;
- d) «kantoniales Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit» durch «Amt für Arbeit».

II.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

Die Präsidentin des Kantonsrates:
Marie-Theres Huser

Der Staatssekretär:
Martin Gehrer

⁵ sGS 361.0.